

Übersicht: Unmöglichkeit

A. Frage nach dem Anspruch des Gläubigers auf Leistung

– bei Fällen des § 275 Abs. 1 BGB –

I. Anspruch entstanden

- vertraglich oder gesetzlich
- im Fall der anfänglichen Unmöglichkeit: Wirksamkeit nach § 311a Abs. 1 BGB betonen
„Gemäß § 311a Abs. 1 BGB stünde dem Entstehen des Anspruchs auch eine anfängliche Unmöglichkeit der Leistungserbringung nicht entgegen.“

II. Anspruch untergegangen wegen Unmöglichkeit nach § 275 I BGB

→ Unmöglichkeit muss abgegrenzt werden zur bloßen Verzögerung und zu einem bloßen Mangel

B. Frage nach dem Anspruch des Gläubigers auf Leistung

– bei Fällen des § 275 Abs. 2 und 3 BGB –

I. Anspruch entstanden

- vertraglich oder gesetzlich
- im Fall der anfänglichen Unmöglichkeit: Wirksamkeit nach § 311a Abs. 1 BGB betonen
„Gemäß § 311a Abs. 1 BGB stünde dem Entstehen des Anspruchs auch eine anfängliche Unmöglichkeit der Leistungserbringung nicht entgegen.“

II. Anspruch untergegangen

III. Anspruch durchsetzbar

→ nicht, wenn sich der Schuldner zu Recht auf sein Leistungsverweigerungsrecht in den Fällen des §§ 275 II und III BGB beruft

C. Frage nach dem Anspruch des Schuldners auf die Gegenleistung

I. Anspruch entstanden

→ vertraglich oder gesetzlich

II. Anspruch untergegangen wegen § 326 I BGB

1. Voraussetzungen:

- a) gegenseitiger Vertrag
- b) Unmöglichkeit der Leistungspflicht i.S.d. § 275 I – III BGB (inzidente Prüfung)
- c) Keine anspruchserhaltende Sonderregelungen
 - § 326 II 1 Alt. 1 BGB – VS des Gläubigers = Käufers
 - § 326 II 1 Alt. 2 BGB – Annahmeverzug des Gläubigers und kein Verschulden des Schuldners = Verkäufer
 - § 326 III BGB – stellvertretendes commodum
 - § 446, § 447 BGB, Gegenausnahme: § 475 Abs. 2 BGB

2. Rechtsfolge: § 326 I BGB: Anspruch untergegangen

D. Frage nach der Rückforderbarkeit einer bereits erbrachten Gegenleistung

I. Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage § 346 I BGB

1. Rücktrittserklärung gem. § 349 BGB

Rückforderungsverlangen i. S. d. § 326 IV BGB genügt

2. Rücktrittsgrund: § 326 IV BGB

„nach dieser Vorschrift nicht geschuldete Gegenleistung“

→ inzidente Prüfung des § 326 I BGB.

II. Rechtsfolge

§ 346 I BGB: Herausgabe,

sonst

§ 346 II BGB: Wertersatz (wenn nicht wegen § 346 III BGB ausgeschlossen – beachte besonders Nr. 1 und 3, da es um einen **gesetzlichen Rücktritt** geht)

§ 347 I **S. 2** BGB: Nutzungsersatz

§ 347 II BGB: Verwendungsersatz

E. Frage nach einem Schadensersatzanspruch bei nachträglicher Unmöglichkeit, §§ 280 I, III, 283 BGB

I. Voraussetzungen

1. Schuldverhältnis (vertraglich und gesetzlich)

2. Pflichtverletzung:

- Schuldner braucht nach § 275 I-III BGB nicht zu leisten
- Nachträgliche Unmöglichkeit

3. Vertretenmüssen: Kein Ausschluss nach § 280 I S. 2 BGB

= Schuldner hat Unmöglichkeit nicht zu vertreten (§ 276 BGB)

II. Rechtsfolge

1. Schadensersatz „statt der Leistung“, § 283 BGB

2. Alternativ: Aufwendungsersatz, § 284 BGB

3. Neben 1.): Surrogat nach § 285 BGB

F. Frage nach einem Schadensersatzanspruch bei anfänglicher Unmöglichkeit, § 311a II BGB

I. Voraussetzungen

1. Vertrag

→ wegen § 311a I BGB auch bei eventueller anfänglicher Unmöglichkeit der Leistungserbringung wirksam

2. Pflichtverletzung:

Schuldner braucht nach § 275 I-III BGB nicht zu leisten

Leistungshindernis lag schon bei Vertragsschluss vor

3. Vertretenmüssen: § 311a II S. 2 BGB (Achtung: hier ist Kenntnis vom Leistungshindernis bei Vertragsschluss, nicht der Untergang selbst, Anknüpfungspunkt!)

- Schuldner kannte sein Leistungshindernis bei Vertragsschluss nicht
- Schuldner hatte diese Unkenntnis auch nicht zu vertreten (§ 276 BGB)

II. Rechtsfolge

1. Schadensersatz statt der Leistung, § 311a II S. 2 BGB
2. Alternativ: Aufwendungsersatz, § 311a II S. 2, 284 BGB
3. Neben 1.: Surrogat nach § 285 BGB

G. Frage nach einem Aufwendungsersatzanspruch, § 284 BGB

Gemäß § 284 BGB nur alternativ zum SE, auch bei anfänglicher Unmöglichkeit, § 311a II 1 BGB.

I. Voraussetzungen

1. Voraussetzungen der §§ 280 I, III, 283 BGB oder des § 311a II BGB
2. Tätigkeit von Aufwendungen = freiwillige Vermögensopfer
3. Im Vertrauen auf Erhalt der Leistung = Vertrauen kausal für die Aufwendung
4. Nutzlosigkeit
5. Kein Ausschluss = Zweckverfehlung auch ohne PV

II. Rechtsfolge

Ersatz aller sog. frustrierten Aufwendungen.